Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 1

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dabei wird besonders auf die sprachliche Vorbereitung der frauzösischen und italienischen Zöglinge die nöthige Sorgfalt verwendet. Gleichzeitig wersden angemessene Vorkehren getroffen, daß die Zöglinge nicht aus den Kursen der bestehenden Kantonsschulen, welche ihre Schüler hinlänglich vorbereiten, willkürlich ausreißen und an diesen Vorkurs gelangen können. — Um einzutreten, wird das gleiche Alter wie für den Eintritt in's Polytechnikum verslangt, ferner ein Schulgeld von Fr. 100 u. dgl. Die nähere Organisation und das Reglement für den Kurs wird vom Schulrathe vorbehalten.

Bern. Ehrenmelbung. Der Große Rath bes Kantons Bern ist in der Behandlung des Gesetzes über die ökonomischen Berhältnisse der Primarschullehrer dem dringenden Bedürfniß der Besoldungsausbesserung in recht ehrenvoller Weise gerecht geworden und hat die bekannten Borschläge der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes zur Gesetzeskraft erhoben. Wir hoffen, daß die verfassungsmäßige zweite Berathung den wohlthuenden Eindruck nicht schwächen, und eher — z. B. im Punkte der Baarentschädigung für Wohnung, Garten, Holz, Pflanzland 2c. — günstigere Bestimmungen aufstellen werde; wir hoffen aber auch, daß die Lehrerschaft sich ermuthigt sinden werde, wie bisher, so auch ferner durch treue Berussthätigkeit und diedere Haltung zu beweisen, daß sie auch höhere Triedsedern ihres Wirkens kennt. Die hohen Landesbehörden haben ihrer Stellung würdig gehandelt — thun wir nun auch das Unste.

— Probiren geht über Studiren. (Korr.) Die Anleitung zum Sprachunterricht von Hrn. Seminardirektor Morf in Münchenbuchsee habe seiner Zeit mit scheelen Augen angesehen, weil das Verfahren in seiner Kombination mir neu und überdieß der Gewinn mir zweiselhaft erschien, zusmal ich es als einen bedeutenden Umweg betrachte, um zum sichern Ziele zukommen.

Einzelne Versuche, wobei ich die gehörte Probelektion des Hrn. Schulsinspektors Egger nachzuahmen suchte, brachten mich zum Erkennen, daß der Gewinn für die Kinder ein sehr reeller sei, indem auf originelle Weise das Verständniß der Lehrstücke, selbst der schwierigsten, vermittelt werde. Mit einer gewissen Vorliebe sucht bereits die oberste Klasse die schwersten Lehrstücke des Tschudi'schen Lesebuches sür Oberklassen auf und zergliedert sie nach Herzenslust, freilich noch nicht mit der wünschenswerthen Präzision, doch immerzenslust, freilich noch nicht mit der wünschenswerthen Präzision, doch immerzhin zum Beweise des sichern Verständnisses und des Eigenwerdens. In den solgenden Klassen werden die Einleitungen zu solchem Vorgehen getroffen, und es hat den Anschein, ich sage absichtlich nur den Anschein, als ob sich das Versahren an leichtern Lehrstücken bewähren werde. Ich stehe daher keinen

Augenblick mehr an, zu gestehen, daß diese grammatische Form weit einsacher und sicherer ist, als jede andere, und es gehört mit zu den Verdiensten des Hrn. Morf, in dieses Fach Licht und Klarheit gebracht, dem bisherigen unendelichen Wust den Abschied gegeben zu haben.

Der dieses bekennt, ift Lehrer einer zahlreichen gemischten Schule.

Solothurn. Seminar=Eintritt. In Folge vorausgegangener Prüfung wurden in Anwendung von § 36 des Schulgesetzes definitiv als Seminarzöglinge angenommen 17; — nicht aufgenommen 2.

Lugern. Beschluß in ber Besoldungsfrage. Der Große Rath bes Kantons Luzern hat in ber Besoldungsaufbesserungsfrage folgenden Beschluß gefaßt: Die Pflicht ber Erbauung und bes Unterrichts ber Schulhäuser haftet auf ber politischen Gemeinde, inner welcher bas Schulhaus gelegen ift ober errichtet werden soll. Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, bem Lehrer freie Wohnung einzuräumen und ihm zwei Klafter Holz ober bafür eine Entschädigung von 30 Fr. zu verabfolgen. Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt beren Benutzung ber Gemeinde anheim, in welchem Falle aber biefe verpflichtet ift, bem Lehrer eine Entschädigung von 50 Fr. zu bezahlen. Die ordentliche Besoldung eines Gemeindeschullehrers wird nach Maßgabe ber Diensttreue ber Leistungen, bes Dienstalters, der Schülerzahl und der Haltung der Fortbildungsschule, sowie mit Rudficht auf besondere örtliche Berhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrathes burch ben Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter= und Sommerschule beträgt Fr. 450; für eine Winterschule allein Fr. 270; für eine Sommerschule allein Fr. 180. Den Gemeinden bleibt unbenommen, burch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen. Bur Bestreitung der Gehaltszulagen für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit wird die bisherige lährliche Ausgabe von zirka 15,000 auf 20,000 Fr. erhöht. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und, nachdem er das Beto bes Bolfes bestanden haben wird, zur Bollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

— Beschränktheit oder Bildungsfeindlichkeit? Diese Frage stellen wir vorläufig unter Hinweisung auf eine Eingabe der Herren Segesser und Fischer an den Luzernischen Großen Rath anläßlich der in dieser Behörde behandelten Besoldungsfrage. Beschränktheit oder bildungsseindliche Tücke? Ein Drittes gibt's da nicht. Wir werden darauf zurücksommen.

Baselland. Geset über Erhöhung ber Lehrerbesoldungen. Die Berwaltungskommission bes Kirchen- und Schulguts setzt in einem gründlichen und klaren Bericht auseinander, daß sie im Stande sei, die Mehrbesol-